

Satzung wurde geändert am 18.01.1985 u. 24.07.1990 siehe Anhang



Schützengesellschaft „Adlerhorst“ Hohenfurch e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft „Adlerhorst“ Hohenfurch e.V.
- II. und hat seinen Sitz in 86978 Hohenfurch.
- III. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- IV. Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.
- V. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen und Böllern vereinigen um das sportliche Schießen zu fördern, die Schützentradition und das Brauchtum zu pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann nur werden wer unbescholten ist.
- II. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als

angenommen. Das Aufnahmegesuch von einem Minderjährigen muss von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

- III. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
- IV. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Die im Besitz des Ausscheidenden befindlichen vereinseigenen Gegenstände sind zurückzugeben.
- V. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnung der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

- III. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz und Ehrensache der Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- II. Der Verein kann von den Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenen Umfang Arbeitsleistung bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunden sind in die Berechnung des Mitgliederbeitrags bzw. in die Höhe der Umlage mit einzubeziehen.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- II. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Bei der Wahl des Jugendleiters sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen. Sie können auch per Handzeichen erfolgen wenn kein Mitglied etwas dagegen einzuwenden hat.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut

abgestimmt werden.

V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- das Schützenmeisteramt,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

Zu 1. Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem ersten und zweiten Schützenmeister, 1 Kassier, 1 Schriftführer, 1 Sportleiter.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich Jeder von ihnen hat

Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1.

Schützenmeisters. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von =3= Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2. Der Vereinsausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem Jugendleiter und fünf Beisitzer. Bei mehr als 50 Mitgliedern erhöht sich die Zahl der Beisitzer auf sieben und kann bei mehr als 100 Mitgliedern auf neun erhöht werden. Die Beisitzer und der Jugendleiter werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. Die Wahlen werden bei mehreren Vorschlägen durch Stimmzettel ausgeführt, sonst durch Handaufheben.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fälle § 4 und § 5 gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzungen und gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mind. 1 Woche vorher zu erfolgen

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung,
 - c) der Kassenprüfer
 - d) des Sportleiters
 - e) des Schriftführers
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Wahl der ausscheidenden Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses, der Kassenprüfer
4. Satzungsänderung und Mitgliedsbeitragsänderung
5. Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von =3= Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind oder die Vereinsinteressen es erfordert, oder 1/3 der

Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden.

Ende Satzung